

cherter waren es lediglich 0,30 Anträge je Verfahren.<sup>886</sup> Auch der umgekehrte Zusammenhang ist deutlich: In den Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG war der Anteil der Rechtsschutzversicherten auf Klägerseite hoch signifikant höher als in den Verfahren, in denen kein Antrag nach § 109 SGG gestellt wurde.<sup>887</sup>

## B. Auswertung allgemeiner Einschätzungen der Befragten

### I. Indexbildung

#### 1. Index: Allgemeine Bewertung von § 109 SGG durch die Richter/innen

Im letzten Abschnitt des Fragebogens unter der Überschrift „Allgemeines / Fazit“ wurden die Richterinnen und Richter unter Frage Nummer 31 gebeten, ihre Einschätzung zu einer Reihe von allgemeinen Aussagen zum Antragsrecht nach § 109 SGG abzugeben. Aus den Ergebnissen wurde ein Index „Allgemeine Bewertung von § 109 SGG durch die Richter/innen“ gebildet. Die Itemanalyse ergab, dass es unter Reliabilitätsgesichtspunkten sinnvoll ist, den gesamten, 6 Items umfassenden, Itempool beizubehalten. Dementsprechend ergibt sich der Index als Mittelwert aus den Zustimmungswerten der Richterinnen und Richter zu folgenden Aussagen:

- „Das Antragsrecht nach § 109 SGG ist ein wichtiger Bestandteil des sozialgerichtlichen Verfahrens.“
- „§ 109 SGG ist ein wichtiges Instrument zur Sachverhaltaufklärung.“
- „§ 109 SGG ist ein wichtiges Instrument zur Kontrolle der Sozialverwaltung.“
- „§ 109 SGG ist ein wichtiges Instrument zur Kontrolle der Gerichte.“
- „§ 109 SGG ist ein wichtiges Instrument zur Befriedung der Parteien.“
- „§ 109 SGG ist überflüssig.“ (invers)

---

886 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Mittelwert der Anträge nach § 109 SGG je Verfahren in Verfahren, in denen die Klagepartei eine Kostenzusage hatte (N=154): 0,6688; Mittelwert in Verfahren, in denen die Klagepartei keine Kostenzusage hatte (N=46): 0,3043; die Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

887 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil der Kläger/innen mit Kostenzusage in Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG (N=101): 87,13%; Anteil der Kläger/innen mit Kostenzusage in Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=99): 66,67%; die Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

Item- und Reliabilitätsanalyse liefern folgende Werte:

<b>a) Itemanalyse</b>	
<b>aa) Itemschwierigkeit</b>	
mittlerer Item-Mittelwert	2,457
Minimum	1,454
Maximum	3,341
<b>bb) Trennschärfe</b>	
Item-zu-Rest-Korrelation	
- Minimum	0,600
- Maximum	0,803
<b>cc) Homogenität</b>	
mittlere Item-Interkorrelation	0,574
Minimum	0,394
Maximum	0,783
<b>b) Reliabilität des Gesamtindex</b>	
Cronbachs Alpha	0,887
Spearman-Brown-Koeffizient	0,895
Guttmans Split-Half-Koeffizient	0,894
Guttmans Lambda	0,895

Tabelle 38: Index „Allgemeine Bewertung von § 109 SGG durch die Richter/innen“.

## 2. Keine Konstruktion eines entsprechenden Index für die Bevollmächtigten

In diesem Zusammenhang war es interessant, dass ein entsprechender Index bei den Bevollmächtigten nicht gebildet werden konnte. Die gleichen Statements, die bei den Richterinnen und Richter für die allgemeine Einschätzung verwendet wurden, waren auch den Bevollmächtigten zur Stellungnahme vorgelegt worden,<sup>888</sup> erwiesen sich dort jedoch als ungeeignet für die Konstruktion eines Index. Auffällig war vor allem das Ergebnis der Untersuchung der Itemschwierigkeit: Vier der sechs Items zeigten eine Itemschwierigkeit von über 0,8. Bei diesen Items betrug die Zustimmungsrate bei den Bevollmächtigten also über 80%, die Items waren zu leicht und daher nicht aussagekräftig genug. Auch die Homogenität war unzureichend. Dementsprechend wurde auf die Bildung eines solchen Index verzichtet. Stattdessen werden nachfolgend (unter II.) die

888 Vgl. Frage 30 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.

einzelnen Itemwerte von Richterinnen bzw. Richtern und Bevollmächtigten einander gegenübergestellt.

## *II. Gegenüberstellung der Einschätzungen von Richterinnen bzw. Richtern und Bevollmächtigten*

Die Ergebnisse der einander gegenübergestellten allgemeinen Stellungnahmen von Richterinnen bzw. Richtern und Bevollmächtigten zum Antragsrecht nach § 109 SGG zeigen: Die Einschätzungen der beiden Berufsgruppen divergieren ausgesprochen stark. Die Bevollmächtigten bewerteten das Antragsrecht deutlich positiver als die richterlichen Befragten. Bei allen zehn Items war die Abweichung hoch signifikant. *Tabelle 39* zeigt die Zustimmungswerte im Überblick:<sup>889</sup>

---

<sup>889</sup> Durchgeführt wurde jeweils der T-Test für eine Stichprobe mit den Zustimmungswerten der Richter/innen als Testvariablen und den Zustimmungswerten der Bevollmächtigten als Testwerten.